



juris goes "Kit"

Marcus Belke

"T-Online", "Kit" & juris

Im November 1995 feierte die juris GmbH ihr 10jähriges Bestehen. Zeitgleich startete die Firma ein neues juristisches Informationssystem.

Die Testphase wurde zum 31.12.1995 abgeschlossen. Basis für die neugestaltete juristische Abfragemöglichkeit ist das ehemalige BTX- bzw. Datex-J-System der Deutschen Telekom AG. Dieser Onlinedienst wurde erneut umbenannt und heißt nun T-Online. Die zeichenorientierte Benutzeroberfläche, einst Markenzeichen des antiquierten Online-Dienstes, wurde durch die grafische Benutzeroberfläche "Kit" ergänzt. Diese soll Schritt für Schritt die alte Oberfläche ablösen.

Dafür wurden den Softwareproduzenten frühzeitig Entwicklungsumgebungen zur Verfügung gestellt. So gibt es bereits seit Herbst 1995 zahlreiche Angebote, die – mit dieser grafischen Oberfläche ausgestattet – dem Benutzer eine intuitive Bedienung ermöglichen sollen. Dazu gehörte schon in der Testphase ein Frontend für die juristische Datenbank juris. Durch die Präsenz in T-Online haben nun die ca. 1 Mio. Mitglieder des Onlinedienstes Zugriff auf das System.

Der neue Decoder

Voraussetzung für die Benutzung des "neuen" juris ist die Installation eines "Kit-tauglichen" Decoders. Dieser wurde Ende 1995

von der Deutschen Telekom AG an alle Datex-J Teilnehmer verschickt. Der Decoder lag auch verschiedenen Computerfachzeitschriften und jur-pc (vgl. jur-pc 1995, 3255, 3294–3296) als CD-ROM Version bei. Eine Disketten-Version kann über T-Online bezogen werden. Das Programm ist für Windows 3.1(1), Windows 95, Windows NT und OS/2 erhältlich.

Installation

Die Installationssoftware entspricht dem Standard für Windows-Applikationen und ermöglicht die Auswahl eines individuellen Installationsverzeichnisses bzw. Ordners. Nach der Installation startet automatisch eine Routine für die Modem- bzw. die ISDN-Konfiguration. Angeboten wird eine automatische oder eine Experten-Installation, wobei – nach meiner Erfahrung – die automatische Konfiguration zum gleichen Ergebnis wie die Exper-

ten-Installation führt. Die Modemkonfiguration nimmt eine Überprüfung der COM-Ports¹ vor. Wird ein Modem gefunden, tastet sie automatisch die Übertragungsgeschwindigkeit ab. Diese beträgt beim Betrieb eines analogen Modems bei T-Online maximal 28.800 Baud. Unterstützt wird diese Geschwindigkeit jedoch nur an 5 Standorten. Bundesweit bietet T-Online die Einwahlmöglichkeit mit 9.600 Baud oder ISDN. Wer Besitzer eines ISDN-Anschlusses und eines passenden ISDN-Adapters ist, kann sich mit bis zu 64.000 Baud einwählen. Erst diese Geschwindigkeit ermöglicht einen zügigen Aufbau der Kit-Seiten.

Die ISDN-Einstellung verlangt nach der CAPI² Version 1.0 oder 1.1, die von Windows 95 standardmäßig unterstützte Capi 2.0 wird von der Decoder-Software noch nicht erkannt. Der Konfigurationsassistent ist den Einstellungs-routinen anderer Anbieter von Online-Software überlegen. Die sonst geforderte Eintragung eines komplizierten Initialisier-

Abb. 1:
Neues Outfit für
juris und BTX

Marcus Belke
promoviert im
Fach Rechtsinfor-
matik an der
Universität des
Saarlandes.



¹ Serielle Schnittstellen eines Computers für die externe Datenübertragung.

² Common Application Programmer Interface: Programmierschnittstelle zwischen Programm und ISDN Hardware.



rungsstrings für spezielle Modems oder die Auswahl der richtigen seriellen Schnittstelle wird komplett von der Decoder-Software übernommen und funktioniert zufriedenstellend. Zum Abschluß der Installation werden die Teilnehmerdaten abgefragt, damit nach der Anwahl eine automatische Anmeldung erfolgen kann.

Bedienung

Die neuen grafischen Datenbankformulare bieten erstmals die Möglichkeit einer mausgesteuerten Bedienung der umfangreichen Datenbank. Dies hat gerade für die Einsteiger Vorteile, die im Umgang mit den verschiedenen Befehlen ungeübt sind. Leider gibt es keine Möglichkeit, die Datenbank alternativ im Befehlsmodus zu bedienen – eine Möglichkeit, die Routiniers aus Geschwindigkeitsgründen vermissen werden.

Nach dem Anklicken des rosa Symbols *Gebe zu* oben unter der Menüleiste (s. Abb. 1, S. 188) und der Eingabe von "juris" wählt sich der Decoder in den nächstgelegenen Einwahlknoten von T-Online ein. Es erscheint die Startseite der juris-Anwendung.

Dabei fällt eine Inkompatibilität zwischen Kit-Anwendung und Decoder auf.

Die Startseite der Anwendung erscheint nicht komplett und auch bei den Eingabefeldern bleiben viele Felder zunächst einmal undokumentiert. Erst nach Anpassung der Fensterformate durch ein Anklicken und gleichzeitiges Ziehen der Fensterränder mit der Maus erfolgt eine korrekte Darstellung der Formulare.

Nach der Anwahl von juris-Online kann der Anwender wählen, ob er Rechtsprechung, Aufsätze, Bundesgesetze oder Presseinformationen sucht. Die der Anwendung hinterlegte Datenbank verwaltet neben umfangreicher Rechtsprechung Aufsätze aus über 500 Fachzeitschriften, sowie Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes. Daneben findet man unter dem Menüpunkt 'Pressemitteilungen' entsprechende Veröffentlichungen des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Gerichtshöfe des Bundes.

Exemplarisch soll hier die Nutzung der Suchformulare anhand der Rechtsprechungsdatenbank veranschaulicht werden.

Zunächst ist Vorsicht bei der Eingabe von Zeichenfolgen in die Formulare geboten. Etwaige Verbesserungen werden vom System

anders als eingegeben interpretiert. Möchte man z.B. vor "433 BGB" das unbedingt erforderliche Paragrafenzeichen hinzufügen, erhält der Nutzer die verwirrende Eingabe "4§33 BGB".

Änderungen werden auch bei der Abfrage nicht verziehen: So kann es vorkommen, daß eine mühsam eingefügte Änderung nicht abgefragt wird. Empfehlenswert ist es also, den Suchstring³ komplett neu einzugeben.

Das Retrieval-System erfordert, anders als bei manchen Offline-Rechtsprechungsdatenbanken, die Einhaltung einer strengen Grammatik.

Diese läßt sich der gutgegliederten, aber kostenpflichtigen Hilfefunktion des Systems entnehmen. Eine 'intelligente', an der Cursor bzw. Mausposition orientierte Hilfefunktion, die den Benutzer direkt zu den gewünschten Erläuterungen führt, gibt es nicht.

Die möglichen Abfragekriterien der Rechtsprechungsdatenbank fallen magerer aus als von anderen Datenbanken gewohnt, dies auch im Vergleich zur juris-eigenen CD-ROM. Es stehen jedoch immerhin sieben Register zur Verfügung, die ausreichen, um gewünschte Entscheidungen herauszufiltern (vgl. Abb.2). Eine Volltextrecherche ist nicht möglich.

Unter 'Gericht' kann der Nutzer die Abfrage zunächst nach der Herkunft der Information eingrenzen. Neben gerichtlichen Entscheidungen sind aber auch Entscheidungen des Deutschen (DPA) und des Europäischen Patentamtes (EPA) über diese Option abfragbar. Das Feld 'Gerichtsbearbeitung' erlaubt eine Eingrenzung des Rechtsgebietes über die Nennung des entscheidenden Spruchkörpers. Diese erfolgt über die Verwendung von Kürzeln (s. Abb. 3, auf der nächsten Seite). Sinnvoll ist hier u.U. eine "Oder"-Verknüpfung (z.B. "F ODER VF").

Abb. 2:
Die Eingabemaske entspricht dem Standard. Die kostenpflichtige Hilfefunktion erleichtert das Erlernen der Abfragetechnik.

Register	Eingabe der Suchbegriffe	Treffer
Gericht	BGH	45173
Gerichtsbearbeitung		
Aktenzeichen		
Datum	von 1980 bis 1996	276685
Normen	§ 829 ZPO UND § 407 BGB	7
Kurztext		
Fundstelle		
Suchen		Treffer: 2
Übersicht		
Kurztext		
Abbrechen		Hilfe

³ Zeichenfolge.



Bei Einträgen im Feld 'Kurztext' führt eine Recherche lediglich zum Durchsuchen der Leitsätze einer Entscheidung. Stichwörter und Normen, die nur in der Urteilsbegründung erscheinen, werden von dieser Suche nicht erfaßt.

Eine wesentliche Arbeitserleichterung bietet die Möglichkeit, nach bestimmten Fundstellen zu suchen. Eingaben entsprechen hier den geläufigen Abkürzungen für Zeitschriften (*MDR, NJW, NVwZ...*). Findet man in einem Urteil ein Entscheidungszeit, welches eine Fundstelle angibt, so sind die Erfolgsaussichten gut, das korrespondierende Urteil über dieses Suchkriterium aufzufinden.

War eine Abfrage erfolgreich, kann man sich das Ergebnis in einer Übersichtsliste anzeigen lassen. Bei mehr als 40 Treffern muß der Nutzer die Abfrage jedoch zunächst konkretisieren. Die Übersichtsliste alleine gibt leider nicht genügend Aufschluß darüber, ob die gesuchten Informationen – über die abgefragten Kriterien hinaus – für die eigene Verwendung nützlich sind. Diese Information erbringt die jeweilige Anzeige eines Kurztextes, die jedoch jedesmal mit 3,00 DM zu Buche schlägt.

Ist der Anwender sich anhand des Kurztextes sicher, daß eine gefundene Entscheidung die gewünschte Information enthält, hat er die Möglichkeit, das komplette Dokument aufzurufen. Er

kann auch anhand der Nachweise im Kurztext die Entscheidung nachschlagen.

Über den Menüpunkt "Informationen/Protokoll übertragen" kann der Anwender das Ergebnis seiner Recherche zur weiteren Verarbeitung in einer Textdatei sichern.

Das wird er auch müssen, denn es fehlt an der Möglichkeit, Daten direkt auszudrucken oder einzelne Textteile über die Zwischenablage zu kopieren.

Studenten & juris

Nach und nach gibt es mehr juristische Fakultäten, die ihren Studenten gut ausgestattete Computerräume zur Verfügung stellen, in denen die Anwendung von juristischen On- und Offline-Datenbanken trainiert werden kann. Dabei ist im Zeitalter von Internet und kommerziellen Onlinediensten die teure Anschaffung der Arbeitsplätze gar nicht mehr zeitgemäß. Die Studenten sind zunehmend mit eigenen Computern ausgestattet. Das erlaubt eine die Uniseminare entlastende Fernrecherche. So ist ein System wie juris geradezu prädestiniert, als Werkzeugkasten für die studentische Haus- oder Seminararbeit zu dienen.

Die Studierenden können viele notwendige und sonst in der Uni mühsam kopierte Urteile und Aufsätze online erfassen und da-

mit viele notwendige Recherchen von zu Hause aus erledigen. Ein strukturiertes Erlernen juristischer Zusammenhänge wird durch die punktuellen Abfragemöglichkeiten einer Online-Recherche jedoch nicht ersetzt. So wird man im Studium auf den Besuch des juristischen Seminars nicht verzichten können, da auch weiterhin die zahlreichen erläuternden Lehrbücher und Kommentare unabdingbar für den erfolgreichen Abschluß einer juristischen Hausarbeit sind.

Bisher unterhalten die juristischen Fakultäten jeweils maximal 50 Arbeitsplätze für die Nutzung von On- und Offlinerecherchen. Es stellt sich die Frage, wie in Zukunft 3.000 bis 6.000 Studenten einer Fakultät versorgt werden können. Statt zuviel schnelllebig Hardware anzuschaffen, die bei Studenten zunehmend schon vorhanden ist, könnten die Universitäten günstige Einwahlmöglichkeiten in geschlossene Benutzergruppen realisieren. Durch Angabe von Matrikelnummer und sich regelmäßig ändernden Zugriffscodes ließe sich ein Schaden für die kommerzielle Vermarktung der Datenbanken beschränken – dies als Voraussetzung für die Bereitschaft der Anbieter von juristischen Datenbanksystemen, entsprechende Verträge mit den Universitäten einzugehen.

Kosten

Leider scheidert eine breite Anwendung von juris in T-Online bisher an den hohen Kosten des Systems (vgl. *Abb.4, auf der gegenüberliegenden Seite*). Rechtfertigen läßt sich dies nur mit dem immensen Aufwand, der für die Verwaltung der Inhalte betrieben werden muß. So zahlt der Anwender neben Telefongebühren für ein Ortsgespräch (Citytarif) die Gebühren für T-Online (8,00 DM/Monat und 0,08 DM/Minute) und die Kosten für die eigentliche Recherche (0,60 DM/Minute für die Dauer der Verbindung. Dazu kommen die Kosten

Gerichtsbarkeit - die Juris Kürzel:	
Gerichtsbarkeit	Juris-Kürzel
Arbeitsgerichtsbarkeit	A
Verwaltungsgerichtsbarkeit	V
Finanzgerichtsbarkeit	F
Verfassungsgerichtsbarkeit	VF
Ordentliche Gerichtsbarkeit	O
Besondere Gerichtsbarkeit	B
Sozialgerichtsbarkeit	S

Beispiele für die Verknüpfung von Normen:	
Verknüpfungen	Beispiele
UND	§ 407 BGB UND § 829 ZPO
<i>Kumulative Abfrage</i>	
ODER	§ 408 BGB UND § 829 ZPO
<i>Alternative Abfrage</i>	
UND ODER	§ 829 ZPO UND (§ 407 ZPO ODER § 11 ArtG) <i>Klammersetzung erforderlich</i>
<i>Kumulativ zu einer Abfrage muß alternativ aus mehreren Kriterien ein weiteres erfüllt sein.</i>	
OHNE	§ 433 BGB OHNE § 459 BGB
<i>Ein Kriterium darf nicht enthalten sein.</i>	

Abb. 3:
Mögliche Verknüpfungen.

JURIS

zwischen 3,00 und 25,00 DM pro Abfrage.

Sehr vorteilhaft ist, daß der sporadische Nutzer über T-Online – ohne hohe Bereitstellungskosten – Zugriff auf den Datenpool hat.

Eine günstigere Kostenstruktur würde sicherlich zu einer größeren Akzeptanz des Systems führen. Damit würde die bundeseigene Firma (95% der Gesellschaftsanteile trägt der Bund) aber wiederum die Bundes- und

Landesbehörden verprellen, die seit Jahren den Zugang zu den gesammelten Daten teuer bezahlen, ihn damit aber zugleich ermöglicht haben.

Fazit

Die der Anwendung zugrundeliegende Datenbank ist dieselbe wie bei anderen Zugangswegen,

und damit profitiert juris auch in T-Online von seiner einmaligen Sammlung deutscher Rechtsprechung. Die Umsetzung der Benutzerführung kann als geglückt bezeichnet werden, obwohl die Kit-Anwendung noch einige Unzulänglichkeiten aufweist. Die Kosten, die bei der Nutzung des Systems entstehen sind beachtlich, aber teuer war juris schon immer.

juris Preise			
Preise für den Abruf von Dokumenten aus der Datenbank:			
Datenbank:	Zeitfakt/Minute	Preise/Dokument	
		Kurztext	Langtext
Rechtsprechung	0,60 DM	3,00 DM	25,00
Aufsätze	0,60 DM	3,00 DM	-
Bundesrecht	0,60 DM	1,00 DM	-
	0,60 DM	-	-

Der Abruf von juris-Info ist kostenlos.

Abbrechen

Abb. 4:
Für Studenten und kleinere Anwaltskanzleien zu teuer. Erfolgreiche Recherchen müssen einkalkuliert werden.